

§ 18.

Der Aufsichtsrat hat alle Befugnisse und Obliegenheiten, welche die Gesetze dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft beilegen; insbesondere sind demselben folgende Geschäfte zugewiesen:

1. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. der Abschluss der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern, die Instruktion für die Geschäftsführung;
3. die Wahl des Syndikus und der Prokuristen der Gesellschaft;
4. Die Beratung und Verfügung innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlussnahme der General-Versammlung vorbehalten sind, namentlich die Bestimmung über Anlegung der disponiblen Fonds, Aufnahme von Anleihen und die Bestimmung über in Anspruch zu nehmende Credite.

Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien und Neubauten, sowie über Plan und Umfang der zu erwerbenden oder zu errichtenden Etablissements.

Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen, jedoch erfordert der desfallsige Beschluss die Uebereinstimmung von mindestens drei Vierteilen der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates;

5. die Ueberwachung der Geschäftsführung im Allgemeinen, sowie die Vornahme von regelmässigen, in vierteljährigen Zwischenräumen stattfindenden Revisionen der Kassen und Wertpapierbestände der Gesellschaft und von ausserordentlichen Revisionen, welche mindestens zweimal jährlich stattfinden müssen;
6. die Prüfung der Jahresrechnungen, der Bilanzen und Vorschläge zur Gewinn-Verteilung am Schlusse jedes Geschäftsjahres;